

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 19/20

Ausgabe: Kiel, den 13. November

1950

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Erklärung der lutherischen Bischofskonferenz zum katholischen Dogma von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel (S. 93). — Lohn- und Gehaltserhöhung (S. 94). — Urkunde über die Umfirmung des Bezirks Oldenselde aus der Kirchengemeinde Rahlstedt in die Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn (S. 95). — Nachlasssachen gefallener Soldaten (S. 95). — Fahrpreisermäßigung (S. 95). — Studienhilfe für Theologiestudenten (S. 95). — Bibelwoche 1950 (S. 96). — Elternhaus und Schule/Arbeitskreise (S. 96). — Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein am 23. November 1950 (S. 96). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 96). — Ausschreibung einer nebenberuflichen Kirchenmusikerstelle (S. 96). — Empfehlenswerte Schriften (S. 96).

## III. Personalien (S. 97).

### BEKANNTMACHUNGEN

Erklärung der lutherischen Bischofskonferenz zum katholischen Dogma von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel.

Kiel, November 1950.

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wendet sich mit einer Erklärung zu dem durch den Papst definierten Dogma von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel an alle Gemeinden der Vereinigten Kirche, an die Christenheit und an die Öffentlichkeit. Die Erklärung wird erstmalig von dem Herrn Leitenden Bischof in einem Reformationsgottesdienst in Kulmbach verlesen und am darauffolgenden Tag auch der Presse zur Verfügung gestellt. Die Erklärung greift einer eingehenden theologischen Stellungnahme zu dem neuen Dogma nicht vor, sie hat die nächstliegende Aufgabe, vor unseren Gemeinden und vor der Welt unseren Schmerz ebenso wie unsere Ablehnung dieser jüngsten Entwicklung in der katholischen Kirche zu bezeugen.

Es wird den Gemeinden anbeimgestellt, diese Erklärung am 12. oder 19. November von den Kanzeln zu verlesen. Der letzte Sonntag des Kirchenjahres erscheint für eine Verlesung nicht geeignet. Darüber hinaus wird angeregt, daß die Frage unserer evangelischen Stellung zur Mutter des Herrn unter Zugrundelegung der Erklärung in Bibelstunden, Vortragsabenden usw. behandelt wird.

D. H a l f m a n n .

KL 1530

## Erklärung

der Lutherischen Bischofskonferenz  
zu dem durch den Papst in Rom definierten  
Dogma von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel.

Am 1. November 1950 hat Papst Pius XII. in Rom die Lehre von der leiblichen Aufnahme Mariens in die himmlische Herrlichkeit zur Würde eines definierten Dogmas erhoben.

Diese Entscheidung innerhalb der römisch-katholischen Kirche ist so verhängnisvoll und für uns als Glieder am Leibe Christi so schmerzlich, daß wir als Bischöfe der evangelisch-lutherischen

Kirche dazu nicht schweigen können. Wir bezeugen darum allen Gliedern der Kirche Jesu Christi:

1. Die Lehre von der leiblichen Aufnahme Mariens in die himmlische Herrlichkeit (gewöhnlich die Lehre von der Himmelfahrt Mariens genannt) hat keinen Grund in der Heiligen Schrift und widerspricht ihrem klaren Zeugnis von der Aufeinanderfolge der Auferstehung Christi und der Auferstehung aller Glaubenden (1. Kor. 15, 23 ff.).

Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift ist Maria, die Mutter Jesu, in einzigartiger Weise von Gott in Dienst genommen worden, indem sie als Jungfrau den Sohn Gottes geboren hat. Sie darf daher mit den Vätern der Kirche Gottesmutter genannt werden und nimmt insofern eine besondere Stellung innerhalb des ganzen Menschengeschlechtes ein.

Zugleich zeigt uns aber die Heilige Schrift, daß Maria, wie viele andere Menschen, den Weg Jesu nicht zu verstehen vermochte, und daß er ihr nicht nur ein Schmerz, sondern auch eine Anfechtung war. Und wenn sie dann nach Jesu Tod und Auferstehung der urchristlichen Gemeinde angehörte, so nur als schlichtes Glied. Die Bibel berichtet uns nichts davon, daß sie in der Gemeinde mit einer besonderen Würde bekleidet gewesen wäre.

Wird aber Maria durch die unbiblische Behauptung ihrer unbefleckten Empfängnis und ihrer Himmelfahrt tatsächlich aus dem Zusammenhang der Menschheit herausgelöst, über alle Heiligen und Engel erhoben und gar als „Mittlerin und Miterlöserin“ neben Jesus Christus gestellt, dann wird das biblische Bild der Mutter Jesu zerstört.

Wenn das Dogma feststellt, daß der Leib Mariens schon jetzt in die himmlische Herrlichkeit aufgenommen ist, dann wird vorweggenommen, was Gott der Herr sich für das Ende der Zeit vorbehalten hat, ja noch mehr, Maria erhält eine sie von der übrigen christlichen Gemeinde unterscheidende Christus-ähnliche Würde und Rangstellung.

2. Auch in den nachbiblischen Lehrzeugnissen der alten christlichen Kirche, die wir mit der römischen Kirche gemeinsam haben, findet sich kein Hinweis auf die Himmelfahrt Mariens.

Erst vierhundert Jahre nach Christus taucht eine Legende auf, die folgendes erzählt:

Als Maria, die Mutter Jesu, auf dem Sterbebett lag, waren alle Apostel um sie versammelt. Da nahte sich Jesus mit seinen Engeln, nahm ihre Seele auf und übergab sie dem Engel Michael. Als die Apostel am nächsten Tage ihren Leib zu Grabe bringen wollten, erschien Jesus zum zweitenmale und entrückte ihren Leib in einer Wolke in das Paradies, wo sich die Seele wieder mit dem Leib vereinigte.

Obwohl verantwortliche Kirchenlehrer gegen die Anerkennung dieser Legende Einspruch erhoben, führte die aus alten, außerschristlichen Erinnerungen genährte Volksfrömmigkeit zur Entstehung eines Kirchenfestes zu Ehren der angeblichen Himmelfahrt Mariens. Noch bis zum Jahre 1568 bringt das römische Brevier zum Ausdruck, daß die Kirche nicht weiß, was mit dem Leib Mariens geschehen ist.

Wenn heute der Papst als oberster Lehrer der römischen Kirche aus der Legende von der Himmelfahrt Mariens einen Glaubenssatz macht und an diesen das ewige Heil aller Gläubigen bindet, so ist damit auch innerhalb der Lehrtradition der römischen Kirche ein tiefer Einschnitt erfolgt. Der Papst verläßt den bisherigen Grundsatz, daß nur das wahrhaft katholisch ist, „was überall, was immer, was von allen geglaubt worden ist“.

3. Die Christenheit der Welt steht damit zum erstenmal in ihrer Geschichte vor der Tatsache, daß ein Papst aus der ihm 1870 zugesprochenen Unfehlbarkeit heraus einen Glaubenssatz definiert. Der Widerspruch, der damals aus allen christlichen Kirchen gegen das Unfehlbarkeitsdogma laut wurde und zur Abspaltung der altkatholischen Kirche von Rom führte, erhält durch die Dogmatifizierung der leiblichen Himmelfahrt Mariens eine erschreckend eindringliche Rechtfertigung. Denn dieses Dogma ist nicht nur wie manches ältere Dogma der römischen Kirche eine irrtümliche Auslegung der apostolischen Lehre, sondern hat überhaupt keinen Grund mehr in der Botschaft der Apostel und bedeutet darum die grundsätzliche Loslösung des römischen Bischofs vom Gehorsam gegenüber den Aposteln unseres Herrn Jesu Christi.

Obwohl die römisch-katholische Theologie sich bemüht, die Verehrung Mariens von der der Heiligen Dreieinigkeit geschuldeten Anbetung abzugrenzen, kann sie nicht verhindern, daß die Volksfrömmigkeit durch das neue Dogma zur Übertretung des ersten Gebotes verleitet wird. Die Losung: „Durch Maria zu Christus!“ verbunkelt in Wahrheit den Weg, den Gott den Menschen zum Heil gewiesen hat.

4. Die dem Evangelium widersprechende Dogmatifizierung der Himmelfahrt Mariens erfüllt uns schließlich mit besonderem Schmerz im Blick auf das Verhältnis der christlichen Kirchen zueinander. Durch den Kampf wider die gottfeindlichen Mächte, der in dieser dem Ende zueilenden Zeit in letzter Schärfe entbrannt ist, waren die christlichen Kirchen in einer Weise einander zugewandt, daß ihre Glieder das Gefühl der Fremdheit und der polemischen Erstarrung gegeneinander verloren und aufeinander zu hören und voneinander zu lernen bereit wurden.

Voraussetzung dieser Annäherung war die Anerkennung, daß das Zeugnis der Apostel die Grundlage der kirchlichen Lehre sein mußte. Durch die nun erfolgte Entscheidung der römischen Kirche ist diese Grundlage verlassen. Mit tiefer Sorge sehen wir voraus, welche Folgerungen sich aus dieser Preisgabe der Grundlagen der Kirche ergeben können.

5. Unseren Gemeinden aber bezeugen wir in dieser Stunde das alleinige Heil in Christo, dem Gekreuzigten und Auferstandenen. Wir bleiben bei dem Herrenwort des Johannesevangeliums: „Niemand fährt gen Himmel, denn der vom Himmel hernieder gekommen ist, nämlich des Menschen Sohn, der im Himmel ist.“ (Joh. 3, 13.)

Wir rufen unsere Gemeinden auf, durch Wort und Wandel zu bekräftigen, daß es zur Seligkeit keines anderen Mittlers als unseres Herrn Jesu Christi bedarf:

„Auf Christi Himmelfahrt allein ich meine Nachfahrt gründe“.

#### Lohn- und Gehaltserhöhung.

Riel, den 7. November 1950.

I. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 4. November 1950 beschlossen, daß die im Oktober 1950 zwischen den beteiligten Gewerkschaften und den Tarifvereinigungen der Dienstgeber der öffentlichen Hand geschlossene sogenannte Königsteiner tarifliche Vereinbarung im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, soweit es sich gebietet um das Bundesland Schleswig-Holstein handelt, entsprechend anzuwenden ist.

Die Königsteiner tarifliche Vereinbarung hat folgendes zum Inhalt:

Arbeiter und Angestellte, deren Arbeitsbedingungen durch die T.O. A und T.O. B geregelt sind, erhalten für den Zeitraum vom 1. Oktober 1950 bis zum 31. Januar 1951 zum Gesamtstundenlohn bzw. zur monatlichen Grundvergütung eine befristete Sonderzulage, durch die die bisherigen tariflichen Lohnsätze bzw. Vergütungen nicht geändert werden und die auf die in der Vergangenheit tariflich vereinbarten Erhöhungen nicht anzurechnen sind.

Die Sonderzulage beträgt für Arbeiter 9 Dpfg. je Stunde. Die Sonderzulage von 9 Dpfg. ist dem Gesamtstundenlohn, bestehend aus dem Stundenlohn einschließlich aller Zulagen und Zuschläge, hinzuzurechnen.

Die Sonderzulage beträgt für Angestellte 20,— DM monatlich, wenn das Monatsgrundgehalt (ohne Wohnungsgeld) den Betrag von 350,— DM nicht übersteigt. Die Angestellten, deren Grundvergütungen sich zwischen 350,01 DM und 369,99 DM monatlich bewegen, erhalten eine Sonderzulage in der Höhe, daß die monatliche Grundvergütung einschließlich der Sonderzulage den Betrag von 370,— DM nicht übersteigt. Für Angestellte mit einer monatlichen Grundvergütung von 370,— DM und mehr wird eine Sonderzulage nicht gewährt.

Beispiele:

Angestellter Ortsklasse A Gr. VII	
Grundgehalt	198,— DM
Wohnungsgeld	61,— DM
	259,— DM
Lemgoer Zulage (Vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1948 S. 99)	11,— DM
	270,— DM
Sonderzulage	20,— DM
	290,— DM

Angestellter Ortsklasse A Gr. V b	
Grundgehalt	364,50 DM
Wohnungsgeld	84,— DM
	448,50 DM
Sonderzulage	5,50 DM
	454,— DM

Zur Ausführung des Beschlusses der Kirchenleitung vom 4. November 1950 über die Rönigsteiner tarifliche Vereinbarung wird bemerkt, daß Lehrlinge nicht unter den Geltungsbereich der Tarifvereinbarung fallen, da sie weder Arbeiter noch Angestellte sind. Sie erhalten die Sonderzulage daher nicht. Die den Arbeitern und Angestellten gewährten Sonderzulagen sind Arbeitslohn. Sie unterliegen daher der Lohnsteuer und den Sozialbeiträgen. Durch die befristete Sonderzulage wird in den Fällen, in denen die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung überschritten wird, die Versicherungspflicht nicht berührt, da die Sonderzulage befristet ist und bisher nicht den Charakter eines festen Lohnbestandteiles erlangt hat.

- II. Für diejenigen Gemeinden und Gemeindeverbände unserer Landeskirche, die gebietlich zur Hansestadt Hamburg gehören, soll sich der Steuerzuschlag auf Grund des gleichen Beschlusses der Kirchenleitung nach den für die Hansestadt Hamburg getroffenen tarifvertraglichen Vereinbarungen richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 16 749 (Dez. II).

#### U r k u n d e

über die Umpfarrung des Bezirks Oldensfelde aus der Kirchengemeinde Rahlstedt in die Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode sowie nach Anhörung der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

#### § 1

Der Bezirk Oldensfelderfeldung wird aus der Kirchengemeinde Rahlstedt ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Meiendorf eingepfarrt.

Die Grenzen des Bezirks bilden: Die Berner Straße, die zur Kirchengemeinde Meiendorf gehört, die Ahrensburger Chaussee, deren ungerade Zahlen zur Kirchengemeinde Meiendorf gehören, die Zollstraße, deren Oldensfelder Seite zur Kirchengemeinde Meiendorf gehört, der Rahlstedter Weg, die Hauptstraße, die zur Kirchengemeinde Farmsen gehört, und die Walddörferbahn.

#### § 2

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1950 in Kraft.

R i e l, den 16. Oktober 1950.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

gez. B ü h r k e.

J.-Nr. 15 455 (Dez. I).

Vorstehende Urkunde über die Umpfarrung des Bezirks Oldensfelde, die von der Senatskanzlei des Senats der Hansestadt Hamburg am 24. Oktober 1950 staatsaufsichtlich genehmigt worden ist, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 16 329 (Dez. I).

Nachlassfachen gefallener Soldaten.

R i e l, den 26. Oktober 1950.

Der Volksbund deutsche Kriegsgräber-Fürsorge e. V., Bundesgeschäftsstelle, hat der Kirchenkanzlei der ELKD mitgeteilt, er besitze zuverlässige Unterlagen darüber, daß noch immer Nachlassfachen gefallener Soldaten, besonders in den Kampfgebieten, sich in den Händen der Ortsgeistlichen befänden und erst dann ausgehändigt würden, wenn die Angehörigen, die nach längerer Zeit und zufällig den Todesort ihres Soldaten erfahren hätten, diese Ortsgeistlichen aufsuchten. In vielen Fällen könnte das Schicksal vermißter Soldaten geklärt und die in jahrelanger Sorge und Trauer lebenden Angehörigen mit Gewißheit versehen werden, wenn solche Nachlässe der hierfür zuständigen amtlichen Stelle, und zwar der

Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht — Abwicklungsstelle — Referat Nachlaß —

Berlin-Dahlem, Pöbbitzki-Allee, am U-Bahnhof, zugeleitet würden.

Wir bitten unsere Pastoren, der Anregung des Volksbundes zu entsprechen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 16 295 (Dez. I).

Fahrpreisermäßigung.

R i e l, den 31. Oktober 1950.

Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland hatte bei der Deutschen Bundesbahn den Antrag gestellt, für Lehrfahrten von Konfirmandenklassen und Jahrgängen der Christenlehre etwa zur Befichtigung von Einrichtungen der Inneren Mission und kirchlichen Kunstdenkmälern usw. die für Schulfahrten üblichen Ermäßigungen zu gewähren. Dabei hatte die Kirchenkanzlei darum gebeten, daß die Pfarrämter das gleiche unmittelbare Antragsrecht erhalten, wie die Schulleiter. Die für die gesamte Deutsche Bundesbahn in diesen Fragen federführende Eisenbahndirektion Stuttgart hat diesem Wunsche durch Schreiben vom 20. Oktober 1950 mit Wirkung vom 1. November 1950 entsprochen.

Wir empfehlen unseren Pastoren, von der neu gegebenen Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 16 620 (Dez. I).

Studienhilfe für Theologiestudenten.

R i e l, den 7. November 1950.

Während der letzten Wochen und Monate sind aus einzelnen Gemeinden z. T. regelmäßig Hilfen für die Theologiestudenten eingegangen. Wir sagen allen Gemeinden, die bisher geholfen haben, herzlichen Dank, bitten aber ebenso herzlich darum, die Theologiestudenten auch während des kommenden Semesters nicht zu vergessen. Die Kollekte der Gemeinden reicht nicht aus, um die großen Nöte der Studenten zu beheben.

Viel Not bereiten uns solche Studenten, die nach Gefangenschaft und Flucht vor ihrem Studium stehen und keinen Weg und keine Möglichkeit sehen, wie sie mit dem Studium beginnen sollen. Wir bitten für diese Studenten besonders um die Hilfe und das Gebet der Gemeinde.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 17 050 (Dez. VI).

Bibelwoche 1950.

Riel, den 27. Oktober 1950.

Wie in den Vorjahren sollen auch in diesem Jahre die Gemeinden zu einer Bibelwoche gesammelt werden, für die die Woche vor dem 1. Advent (26. 11. — 2. 12., bzw. 27. 11. bis 3. 12.) vorgeschlagen wird. Das Thema soll lauten: „Wir wollten Jesum gerne sehen“ und in 7 Texten aus dem Johannes-Evangelium (1, 15—51 / 3, 1—21 / 4, 4—29, 39—42 / 11, 17—45 / 13, 1—20 / 18, 28—19, 16 / 21, 1—19) behandelt werden. Eine Handreichung, von Prof. D. Rendtorff ausgearbeitet, ist im Schriftenmissionsverlag Glabbeek i. W. erschienen. Sie wird gern zur Anschaffung und Verwendung empfohlen. Auf die vorbereitende Rüstzeit in Kropp vom 13. bis 16. November 1950 (Leitung Prof. D. Rendtorff) wird ebenfalls empfehlend hingewiesen.

Die Gemeinden sind für eine solche Woche, die sie täglich für eine Stunde unter Gottes Wort stellt, erfahrungsgemäß sehr dankbar. So sei ihre Abhaltung allen Gemeinden sehr ans Herz gelegt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 16 109 (Dez. III).

Elternhaus und Schule — Arbeitskreise.

Riel, den 2. November 1950.

Die letzte Latenkonferenz der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein hat sich mit den Erziehungsaufgaben der Gegenwart beschäftigt und von ihren Besprechungen durch Rundschreiben den Gemeinden und Kirchenvorständen Kenntnis gegeben. Dabei ist die Tätigkeit der Arbeitskreise „Elternhaus und Schule“, die sich um die gleichlautende in Glabbeek erscheinende Monatschrift sammeln, hervorgehoben. Wir empfehlen gerade diese Ausführungen der Beachtung, weil sie u. E. für das Leben jeder Gemeinde wesentliche Bedeutung haben. Das Bemühen dieser Arbeitskreise evangelischer Eltern und Erzieher ist freundlicher Förderung wert. Es geht mit Bewußtsein andere Wege als die evangelische Elternkunde früherer Zeiten. In ihren Zielen aber treten die Arbeitskreise tatkräftig für die Erziehung vom Evangelium aus auf Grund neuer pädagogischer Erkenntnisse ein. Sie tun es in einer schlichten und vollstündlichen, aber durch und durch gelunden Form.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 16 759 (Dez. III).

## Einladung

zu einer Mitgliederversammlung des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein am Donnerstag, dem 23. November 1950, 17,30 Uhr, in Riel, Haus der Evang. Buchhandlung, Jägersberg 11.

## Tagesordnung:

Begrüßung durch den Vorsitzenden;

Bericht des Direktors über die Arbeit des Landesvereins;

Vortrag des Herrn Alwin Brodmann:

Jugendberufsnot in Schleswig-Holstein;

Bestätigung der Vorstandswahl vom 4. 9. 1950.

Riel, den 7. November 1950.

Der Vorsitzende

Konstfortalrat Propst Siemonsen.

## Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen mit dem Amtssitz in Hennstedt, Propstei Ranzau, wird zum 1. Januar 1951 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Glückstadt einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gef.- u. B. Blattes.

J.-Nr. 15 279 (Dez. III).

## Ausschreibung einer nebenberuflichen Kirchenmusikerstelle.

Die nebenberufliche Kantoren- und Organistenstelle der Kirchengemeinde Marne/Holstein wird zur Neubesetzung ausgeschrieben. Bevorzugt werden Kräfte, welche die Lehrbefähigung für Musikunterricht besitzen und das kirchliche Amt neben schulischer Tätigkeit zu verwaltten in der Lage sind. Die Bewerber müssen mindestens die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker besitzen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Marne zu richten.

J.-Nr. 15 844 (Dez. II).

## Empfehlenswerte Schriften.

Hic. W. Nordmann, Handreichungen für den evangelischen Religionsunterricht in Berufs- und Berufsschulen. Geschäftsstelle der Evangelischen Kirche Wiesbaden, Emserstr. 3. Preis 2,50 DM. — Erschienen ist bisher der I. Band: Der Jugendliche und die Grundlagen menschlichen Daseins. Geplant ist ein II. und III. Band. Der I. Band gibt eine empfehlenswerte Darlegung der Gegenwartslage für die Erziehungsaufgaben an den erwachsenen Jugendlichen und beschränkt sich nicht auf die Berufsschulen. Dargeboten werden Ausführungen über Themen, die vom Leben und der Anfechtung des Jugendlichen her bestimmt sind. Diese Ausführun-



gen sind nicht Unterrichtshilfen, sondern Einführungen in die ganze Fragestellung der Zeit.  
J.-Nr. 13 947 (Dez. III)

Heinz Berner, Lied der Gefangenen, Verlag: Kirche der Heimat, Husum, Preis 1,80 DM. — Der kriegsblinde Pastor in Schuby hat uns eine wertvolle Gabe mit dieser Gedichtsammlung anvertraut. Es ist mehr als eine Aneinanderreihung von Gedichten, Gedanken, Empfindungen. Wir gehen mit unserm Pastor Berner den Weg mit, der ihm zu gehen auferlegt war. Jedem Lied hat er einige Worte beigegeben, die uns die Augen dafür öffnen, was an Erlebtem hinter den Versen steht. Dies ganze Buch ist ein Zeugnis von der Kraft Gottes, die vom Heimweh und aus der Bitterkeit befreit und auch im Dunkel der Erblindung Licht gibt. Am Schluß steht Venite ad me omnes — „zu mir kommt alle, denn es ist die letzte Zeit“. Wir wünschen dem Buch Leser, die bei manch einem der Worte Väter werden und die Hände falten und Ruhe finden in Gott.  
J.-Nr. 16 707 (Dez. III).

In noch verbesserter Form ist für das neue Jahr 1951 wieder der „Neuwerk-Kalender“ erschienen. Der Verlag Stauda in Raffel bietet ihn an zu einem Preise von 1,20 DM, der sich bei Gesamtbestellungen ermäßigt. Bestes Schriftgut ist in dem Kalender wieder zusammengefaßt. Er wird in einer künstlerisch wertvollen Form angeboten. Die Botschaft des Glaubens wird hier in einer wahrhaft volksgemäßen Art dem Leser lebendig gemacht, so daß er eine weite Verbreitung in den Gemeinden verdient.  
J.-Nr. 16 108 (Dez. III).

Hans Asmussen, Warum noch Lutherische Kirche, 12,50 DM; Maria, Die Mutter Gottes, 4,50 DM — beides erschienen im Evangelischen Verlagswerk, Stuttgart, Steingrübenweg 7. — Beide Werke des Propsten von Kiel sind zur rechten Stunde erschienen und gehören zum Lesenswerten unserer Lage. Es geht dem Verfasser um ein ehrliches und wirklich neues — 1530 in der E. A. versuchtes — Gespräch mit der römisch katholischen Kirche. In dem erstgenannten Werk, das ein Kommentar der Confessio Augustana ist, bemüht sich der Verfasser um eine Klärung gerade in der lutherischen Kirche, um eine Festigung ihres bekenntnisgebundenen Standorts, von dem aus allein sie auch über ihre Grenzen hinaus reden kann. Es fehlt auch nicht an angemeldeten Revisionen und selbstverständlich gewordener „protestantischer“ Positionen, und hier wird das Werk zu einer notwendigen Aussprache Anlaß geben. — Das Buch über Maria öffnet dem Leser dankenswerterweise die Augen über eine offene Stelle in unserer Kirche. Was sagen wir, — richtiger — was haben wir zu sagen von der Mutter Jesu, die wir sonntäglich als Jungfrau Maria vor der Gemeinde im Bekenntnis der Kirche nennen? Der Verfasser gibt klare Antwort, und das ist ihm zu danken in einer Stunde, da der Marienglaube bei unsern katholischen Mitchristen einen starken Auftrieb empfängt. Das Buch verpflichtet uns, mit dem Schweigen über Maria endlich zu brechen und nicht nur negativ von ihr zu reden, sondern ihr die Ehre (Doga s. 44 f.) zu geben, die ihr gebührt.

J.-Nr. 16 704 (Dez. III).

## PERSONALIEN

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 25. Oktober 1950 die Kandidaten der Theologie Hartwig Ulsen aus Hamburg, Hans Asmussen aus Hohenwestedt, Christian Bahnsen aus Hohenstein/Schlesien, Eggert Bünz aus Großenaspe, Wolfgang von Eickstedt aus Stettin, Rolf Harber aus Neumünster, Jens-Ludwig Johannsen aus Husum/Rödemis, Gerhard Kraß aus Flensburg, Dietrich Krueger aus Lesteh/Rurland, Johannes Mau aus Neustadt/Sachsen, Eilhard Pauls aus Lübeck, Ernst Ribbat aus Prökuls/Krs. Memel, Eberhard Schwarz aus Posen, Johannes Sonnenschein aus Chemnitz/Sachsen, Gerhard Troeder aus Hamburg und Hans-Joachim Wach aus Bernburg/Saale.

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 13. Oktober 1950 die Kandidaten der Theologie Rudolf Baron aus Golaßowitz/Oberschlesien, Heinz Brunwald aus Reibnitz/Schlesien, Hellmut Linnich aus Kiel, Werner Loebel aus Goldbeck, Kreis Osterburg, Ernst-Peter Petersen aus Burg a./Fehmarn, Willi Poppe aus Kelling, Dr. Hans Kempel aus Rodnitschnoje/Rußland und Friedrich-Eberhard von Rothkirch aus Potsdam.

Ordiniert:

Am 29. Oktober 1950 der Pfarramtskandidat Hellmut Linnich für den landeskirchlichen Hilfsdienst;  
am 29. Oktober 1950 der Pfarramtskandidat Rudolf Baron für den landeskirchlichen Hilfsdienst;  
am 29. Oktober 1950 der Pfarramtskandidat Ernst-Peter Petersen für den landeskirchlichen Hilfsdienst;

am 29. Oktober 1950 der Pfarramtskandidat Werner Loebel für den landeskirchlichen Hilfsdienst;  
am 29. Oktober 1950 der Pfarramtskandidat Willi Poppe für den landeskirchlichen Hilfsdienst;  
am 29. Oktober 1950 der Pfarramtskandidat Dr. Hans Kempel für den landeskirchlichen Hilfsdienst;  
am 29. Oktober 1950 der Pfarramtskandidat Friedrich-Eberhard von Rothkirch für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

Am 22. Oktober 1950 der Pastor Hans Hermann Engel, z. Z. in Lauenburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Lauenburg (2. Pfarrstelle), Landesuperintendentur Lauenburg.

Bestätigt:

Am 10. Oktober 1950 die Wahl des Pastors Edgar Tiesch, z. Z. in Klein Jörl, zum Pastor der Kirchengemeinde Hollingstedt, Propstei Schleswig;  
am 18. Oktober 1950 die Wahl des Pastors Georg Hänisch, z. Z. in Flensburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn;  
am 23. Oktober 1950 die Wahl des Pastors Harald Nielsen, z. Z. in Schwarzenbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Weßelburen (2. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen.

Eingeführt:

Am 8. Oktober 1950 der Pastor Hermann Schimanski als Pastor der Kirchengemeinde Esgrus, Propstei Nordangeln;

- am 15. Oktober 1950 der Pastor lic. Dr. Johann Haar als Pastor der Kirchengemeinde Pellworm-Alte Kirche, Propstei Hufum-Bredstedt;
- am 15. Oktober 1950 der Pastor Friedrich Hansen als Pastor der Kirchengemeinde Mildstedt, Propstei Hufum-Bredstedt;
- am 15. Oktober 1950 der Pastor Paul Johannsen als Pastor der Kirchengemeinde Hemme, Propstei Norderdithmarschen;
- am 15. Oktober 1950 der Pastor Johannes Thießen als Pastor der Kirchengemeinde Oiderup, Propstei Hufum-Bredstedt;
- am 22. Oktober 1950 der Pastor Edgar Tietz als Pastor der Kirchengemeinde Hollingstedt, Propstei Schleswig;
- am 22. Oktober 1950 der Pastor Hans Hermann Engel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Landesuperintendentur Lauenburg.

**In den Ruhestand versetzt:**

Auf seinen Antrag zum 1. April 1951 Pastor Otto Göbell in Flensburg, St. Nikolai II.

**Berichtigung.**

Die Bekanntgabe über das Ausscheiden von Pastor Theodor Pinn aus dem Dienst der Landeskirche (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1948, S. 92, J.-Nr. 14 350 Dez. II) erfolgte auf Grund von, wie nunmehr festgestellt ist, irrtümlichen Voraussetzungen. Sie wird hiermit widerrufen.

J.-Nr. 16 677 (Dez. III).

**Entlassen:**

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 1. Oktober 1950 der Hilfsgeistliche Pastor Dr. Hans Bolewski, z. Z. England, infolge Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

**Gestorben:**

Am 12. Oktober 1950 Propst i. R. Hugo Wiebers in Hamburg-Gr. Flottbek. Der Verstorbene war vom 15. April 1923 bis zu seiner zum 1. Juli 1934 erfolgten Emeritierung Propst der Propstei Rendsburg.